Allgemeine Bestellbedingungen
der Lechwerke AG und deren Tochterunternehmen
– Stand: Februar 2006 –

1. Allgemeines / Vertragsabschluss

1.1 Bestellungen der Lechwerke AG und deren Tochterunternehmen (im Folgenden jeweils „LEW“) erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

1.2 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Bestellungen Anwendung, ohne dass es hierzu einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LEW ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung / Leistung erfolgt. Die vorliegenden Allgemeinen Bestellbedingungen gelten ausschließlich.

1.4 Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform und nur dann verbindlich, wenn LEW eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Bestellung zugeht.

1.5 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEW. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

1.6 Soweit Bauleistungen bestellt werden, welche der VOB / B und C unterliegen, kommen diese Allgemeinen Bestellbedingungen nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht in Widerspruch zu der VOB / B und C stehen. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsbedingungen (Ziff. 6.2).

2. Versand

2.1 Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

2.2 Die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlustes der bestellten Sache verbleibt bis zu deren vertragsgemäßer Ablieferung am Erfüllungsort und Übergabe an LEW beim Auftragnehmer.

3. Termine / Abnahme

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten / Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, LEW unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

3.2 Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer Abnahme, deren Ergebnis schriftlich zu protokollieren ist. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er LEW und den in der Bestellung genannten Empfänger – im Folgenden „Leistungsempfänger“ genannt – darüber schriftlich. Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

4. Preise

4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisen behält sich LEW die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle.

4.2 Soweit LEW oder der Leistungsempfänger die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

5. Sicherheiten

5.1 Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer LEW auf Verlangen eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlungen zu stellen, Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

5.2 Der Auftragnehmer hat LEW auf Verlangen bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs von LEW auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge zu stellen. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist LEW berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen von LEW oder dem Leistungsempfänger abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht – soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist – erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.

5.3 Der Auftragnehmer hat LEW auf Verlangen eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge zu stellen, sobald die geschuldeten Lieferungen/Leistungen erbracht und LEW die Fertigstellung angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von LEW erfüllt sind.

5.4 Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z.B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorauskla-

ge gemäß § 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl von LEW – dem Erfüllungsort oder dem Sitz von LEW als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1 Die Rechnung ist – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – für jede Bestellung in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- / Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer sowie der vom Finanzamt erteilten Steuer-Nummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; sie darf der Lieferung nicht beigefügt werden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

6.2 Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme netto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben sollten.

6.3 Soweit von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist LEW berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

7. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEW nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LEW an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Eigentumsverhältnisse / Beistellungen / Verarbeitung

8.1 Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von LEW. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

8.2 Von LEW bzw. dem Leistungsempfänger – im Folgenden „Beisteller“ genannt – beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Beistellers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und LEW von Veränderungen in Menge (Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

8.3 An von LEW bereitgestellten Modellen, Mustern, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen und anderen Unterlagen behält sich LEW die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungerechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur solchen Dritten zugänglich gemacht werden, derer sich der Auftragnehmer mit Zustimmung von LEW zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Auftragserledigung zu verwenden. Sie sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert unverzüglich herauszugeben.

8.4 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für LEW vorgenommen. Wird Ware von LEW AG mit anderen, LEW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LEW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Umsatzsteuer der LEW gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, LEW nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

9. Mängelhaftung

9.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen LEW ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund des Vertrags oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten.

9.2 Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel, z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertiger Materialien oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik, sind nach Wahl von LEW vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen.

9.3 Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von LEW hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist LEW ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem in Rechnung zu stellen. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht LEW das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insb. auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, LEW von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber LEW aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung / Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser LEW nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

11. Kündigung

11.1 Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von LEW jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer – im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

11.2 Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den

Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber LEW auf Ersatz des LEW durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

11.3 Im Falle der Zahlungseinstellung oder der Insolvenz des Auftragnehmers hat LEW ein außerordentliches Kündigungsrecht. Ein Insolvenzfall liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wird und der Auftragnehmer diesen Antrag entweder selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Antrag auf Zwangsverwaltung oder Liquidation gestellt wird.

12. Sicherheitsvorschriften

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insb. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und an sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

12.2 Bei Lieferung eines Gefahrstoffes an LEW oder den Leistungsempfänger ist vom Auftragnehmer die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei Bedarf (z.B. Rezepturänderungen, veränderte Einstufungen oder Gefahrgutklassifizierungen) ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie, falls vorhanden, der Materialnummer an LEW, Schaezlerstrasse 3, 86150 Augsburg zu senden ist. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

12.3 Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind LEW oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

12.4 Der Auftragnehmer und ggf. die Unterlieferanten – soweit diese Unterlieferanten die Arbeiten unter eigener Aufsicht durchführen – haben der vom Leistungsempfänger benannten Person oder Stelle Unfälle zeitnah bekannt zu geben. Insbesondere sind schwere Unfälle unverzüglich zu melden. Hierunter fallen Unfälle mit erheblichen Personen- bzw. Umweltschäden sowie Unfälle mit Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Einsatz von Rettungsfahrzeugen).

13. Datenschutz

LEW ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit LEW im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.

14. Geheimhaltung

14.1 Veröffentlichungen über die Leistungen des Auftragnehmers oder über Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger Zustimmung von LEW zulässig.

14.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alle Informationen, die ihnen bei den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss führen, beim Vertragsabschluss selbst, bei der Durchführung des Vertrages und bei seiner Beendigung von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht worden sind, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nicht von dem Vertragspartner oder aber einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind. Die Beweislast hierfür trägt der Vertragspartner, der sich auf diesen Tatbestand beruft. Die Geheimhaltungspflicht entfällt ebenfalls in den Fällen, in welchen eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

14.4 Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihm zur Erfüllung dieses Vertrages überlassenen Unterlagen zurückzugeben.

14.5 Im Falle des Verstoßes hat LEW u.a. das Recht auf Schadensersatz.

15. Referenzen / Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEW nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen von LEW oder des Leistungsempfängers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEW untersagt.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von LEW angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

16.2 Gerichtsstand ist Augsburg, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieser Bestellung bzw. Bestellbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. Bestellbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Lechwerke AG
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 328 0
Fax +49 (0)821 328 1170

www.lew.de